



Drachen- und Gleitsegelclub
Nahetal e.V. (DGCN)
Friedhelm Merz
Bergstr. 38a
55595 Roxheim

Gmund, 23.07.2018 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mergesfeld Süd", 59939 Olsberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V. vom 12.06.2018 die Erlaubnis „Mergesfeld Süd“ des DHV vom 12.05.1999 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Mergesfeld Süd“, in 55595 Roxheim vom 12.05.1999 wird hinsichtlich der Flurstücke erweitert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 18, Flurstücke 24, 110, 109 und neu hinzukommend auf das Flurstück Nr. 25. (Starts und Landungen), Gemarkung Roxheim (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen und werden ergänzt durch die „Geländespezifische Auflage“ Nr. 7.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Straßen im Süden und Norden der Startstellen sind mit mindestens 50 m über Grund zu überfliegen.
2. Ausbildungsflüge für Hängegleiterpiloten sind nicht gestattet. Ausnahme sind Flüge von Lizenzinhabern im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der Windschleppstartberechtigung.
3. Ausbildungsflüge mit Gleitsegeln sind zulässig (Grundausbildung an der Winde und Windschleppausbildung).
4. Doppelsitzerflüge sind nur mit Gleitsegeln zugelassen. Stufenschlepp ist für beide Betriebsarten unzulässig.
5. Es ist ein horizontaler Mindestabstand der Startstellen zu den Straßen von 50 m einzuhalten.
6. Störungen der Avifauna sind zu vermeiden. Insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter (z.B. Feldlerche und Schwarzkehlchen) sind tiefe Flüge über dem Gelände nicht gestattet.
7. Der die Schleppstrecke kreuzende Feldweg (Flurstück Nr. 91) ist so abzusichern, dass Personen oder landwirtschaftlicher Verkehr nicht gefährdet werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 12.05.1999 wurde die Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG „Mergesfeld Süd“ durch den DHV erteilt. Der Verein stellte mit Antrag vom 12.06.2018 einen Antrag auf Erweiterung der Schleppstrecke (direkt benachbartes Gelände – Flurstücksnummer 25). Grund ist der Wunsch der Verlegung der Schleppstrecke durch den landwirtschaftlichen Pächter.

Das Gelände wurde mit Datum des 10.04.2018 durch den DHV besichtigt. Dabei konnte die Eignung des Flurstückes 25 festgestellt werden. Aus Gründen der Flugsicherheit wurde die Auflage Nr. 7 (B.Geländespezifische Auflagen) ergänzt.

Dem Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis um die bezeichneten Fläche konnte somit entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Klosterweg

neu 2018

Landplatz

2m Teilspar

DB →

HB

91

Weg

DB

32/3

32
1

Weg

37

28

27

26

25

24

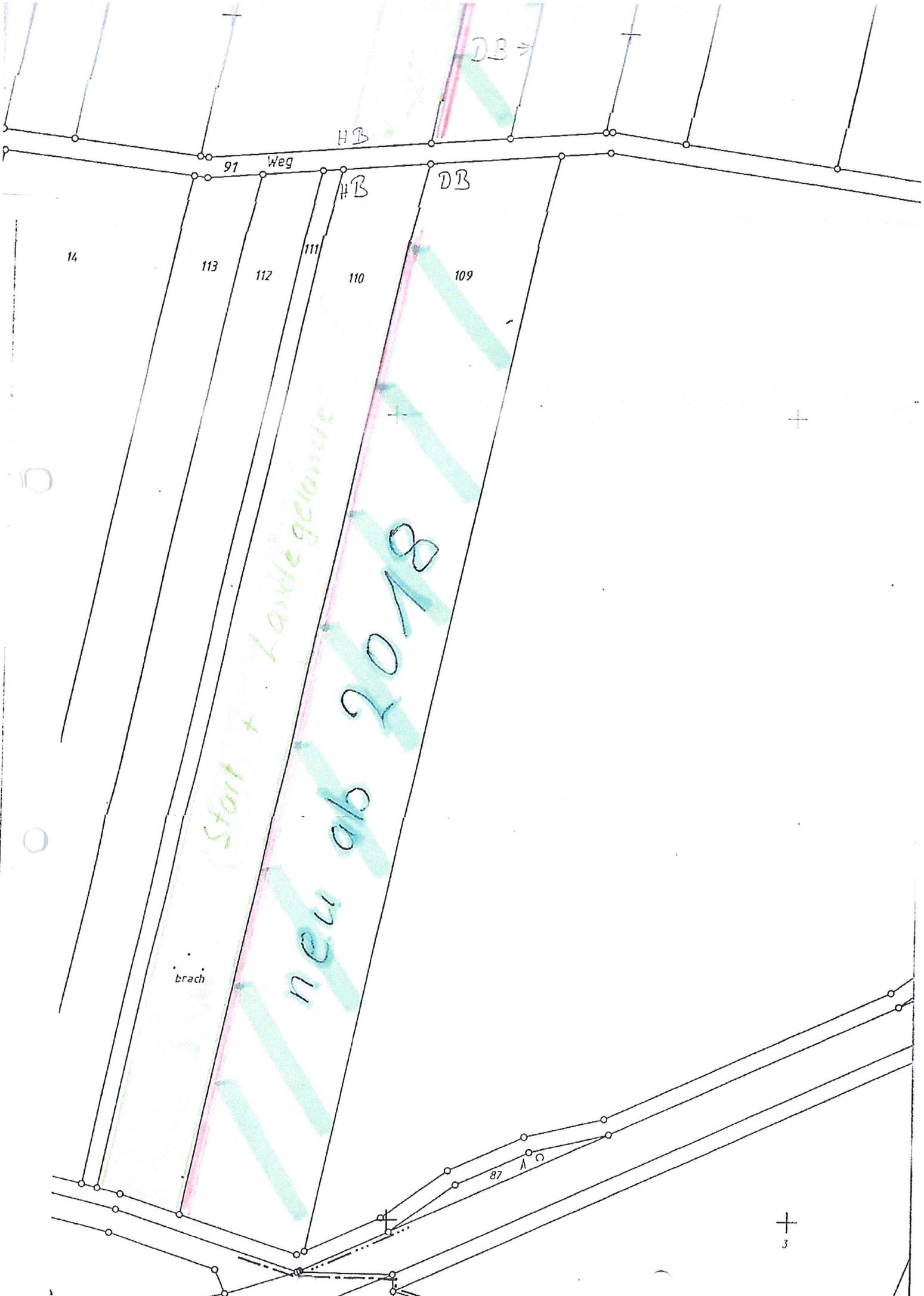
23

22

21

20

19



Start + Lande Gelände
neu ab 2018

91 Weg

#B

DB

DB →

14

113

112

111

110

109

brach

87

+

3

- Orte
- Vorschlag für Wanderung Fedi...
- Seilauszug
- Landen1
- Landen2
- Landen3
- Landen4
- Landen vergrößert
- Start
- Start vergrößert
- Mergesfeld Süd
- Luftträume Deutschland 2017 für Luftsportler
- Temporäre Orte

- Ebenen
- Primäre Datenbank
- Grenzen und Beschriftungen
- Orte
- Fotos
- Straßen
- 3D-Gebäude
- Ozean
- Wetter
- Galerie
- Globales Denken
- Mehr
- Gelände

